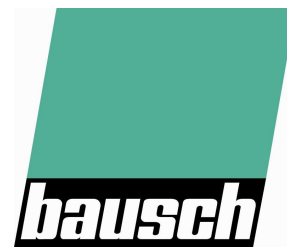


Akten zur Vernichtung



Unter Akten versteht man den Schriftwechsel auf Druck- und Schreibpapier, gemischtes durchgefärbtes Papier, bedrucktes oder unbedrucktes Druck- oder Schreibpapier. Wir bestätigen Ihnen gerne die materielle Vernichtung, eine Bestätigung der Vernichtung nach dem Bundesdatenschutzgesetz können wir nicht ausstellen.

Nach Rücksprache können auch andere Datenträger vernichten.

Als Akten zur Vernichtung angenommen werden:

- Loses Büropapier
- Liefer- und Wiegescheine
- Rechnungen
- Akten von Privatpersonen



Als Akten zur Vernichtung nach Rücksprache angenommen werden:

- Datenträger (CDs, Laufbänder, Disketten)
- Komplette Aktenordner



Nicht als Akten zur Vernichtung angenommen werden:

- Personalakten
- Akten aus Arztpraxen und Krankenhäusern
- Große Laufwerkbänder



AVV 200101 Papier und Pappe
u.a.